

School Versicherung

Coachingzentrum
Olten GmbH

Wir schützen Sie!

Global Assistance

Allianz 

School Versicherung

Coachingzentrum Olten GmbH

In Zukunft kann jeder Weiterbildende bei uns den Annullations-Schutz „School“ abschliessen. Wie bei einer Ferienreise bekommt der Student sein Schulgeld zurück, wenn er aus einem unverschuldeten Grund seine Ausbildung ab- bzw. unterbrechen muss. Damit erhält der Student den oft verlangten Schutz, um sich gegen die finanziellen Folgen von nicht hervorsehbaren Ereignissen wie z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall, Schwangerschaftskomplikationen, oder unverschuldete Abreitslosigkeit zu versichern. Egal ob diese vor oder während der Weiterbildung eintreten.

Versicherungsleistungen:

- Annullierungskosten
- Verspäteter Lehrgangsantritt
- Vorzeitiger Abbruch

Wichtigste Fragen:

Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie beträgt 3.5% der Lehrgangskosten.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Anmeldung erfolgt mit dem Vertragsabschluss.

Ab wann greift die Versicherung bei einem verspäteten Lehrgangsantritt oder vorzeitigem Abbruch?

Die Versicherung zahlt, sobald mindestens 20% des Lehrgangs nicht in Anspruch genommen werden kann.

Was sind die Pflichten im Schadenfall?

Folgende Unterlagen müssen der AGA International (Schweiz) eingereicht werden:

- Ausbildungsvertrag
- Annullationskostenrechnung
- offizielle Atteste die den Schaden oder das Leiden belegen (z.B. Arztzeugnis)

Detaillierte Informationen finden Sie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Bestandteil des Vertrags sind.



AVB School Standard Annullierung

(inkl. verspäteter Antritt und vorzeitiger Abbruch)

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, mit Sitz an der Hertist-rasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist das Coachingzentrum Olten GmbH, mit Sitz an der Konradstrasse 30, 4600 Olten.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Lehrgangsbuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Lehrgangsbuchung erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang von Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Versicherungsantrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Massgeblich für die Dauer sind die vom Coachingzentrum definierten Terminpläne zu den Lehrgängen (d.h. Lehrgangstart und -ende.)

Wie behandelt die AGA Daten?

Die AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit dem Coachingzentrum Olten GmbH vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes.

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

Versichert ist die auf dem Ausbildungsvertrag aufgeführte Person.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein.

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.
- 3.5 Folgende Dokumente müssen der AGA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Ausbildungsvertrag bzw. Rechnung des versicherten Lehrgangs im Original
 - Annullierungskostenrechnung bzw. Annullierungsbestätigung des versicherten Lehrgangs im Original

- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Bescheinigung des Todesfalles, Kündigung des Arbeitgebers usw.).

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Lehrgangsbuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Lehrgangsbuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
 - 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
 - 5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
 - 5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
 - 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
 - 5.6 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
 - 5.7 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- #### 6 Definitionen
- 6.1 Nahe stehende Personen
Nahe stehende Personen sind:
 - Angehörige (Ehegatte/-in, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
 - Lebenspartner/-in und dessen/deren Eltern und Kinder
 - Betreuungspersonen der eigenen minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen.

- 6.2 Lehrgangveranstalter
Als Lehrgangveranstalter (Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, sonstige Einrichtungen die Lehrgänge anbieten) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherten Personen Lehrgangleistungen erbringen.
- 6.3 Personenunfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.4 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Unfähigkeit zur Lehrgangteilnahme ergibt.
- 7 Komplementärklausel**
- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 8 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 9 Normenhierarchie**
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

- 11 Kontaktadresse**
AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, Postfach, CH-8304 Wallisellen
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten**
- A Lehrgangannullierung, verspäteter Antritt und vorzeitiger Abbruch**
- 1 Geltungsbereich**
- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt der definitiven Lehrgangbuchung und endet zum Zeitpunkt des in der Buchungsbestätigung bzw. Lehrgangrechnung angegebenen Ende des Lehrganges..
- 2 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 30'000.– pro versicherte Person.
- 3 Versicherungsleistungen**
- 3.1 Annullierungskosten
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Lehrgangveranstalter annulliert, bezahlt die AGA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.
- 3.2 Verspäteter Lehrgantritt
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Lehrgang verspätet antritt, übernimmt die AGA anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung) die Kosten für den nicht benützten Teil des Lehrganges anteilmässig zum Gesamtpreis des Lehrganges, vorausgesetzt der nicht in Anspruch genommene Teil des Lehrganges entspricht mindestens 20% der Lehrgangdauer.
- 3.3 Vorzeitiger Abbruch von Lehrgängen
Bei vorzeitigem Abbruch des Lehrganges aufgrund eines versicherten Ereignisses übernimmt die AGA die anteilmässige Rückerstattung des nicht in Anspruch genommenen Teils des Lehrganges, vorausgesetzt der nicht in Anspruch genommene Teil des Lehrganges entspricht mindestens 20% der Lehrgangdauer.
- 3.4 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

4. Versicherte Ereignisse

- 4.1. Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
- 1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Lehrgangsbuchung eingetreten ist:
 - der versicherten Person
 - einer der versicherten Person nahestehende Person.
 - 2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ein Psychiater die Arbeitsunfähigkeit und Unfähigkeit zur Lehrgangsteilnahme belegt und die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
 - 3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Lehrgang wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert bzw. abgebrochen werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Lehrgangsbuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person fähig war am versicherten Lehrgang teilzunehmen.
 - 4 Bei Schwangerschaftskomplikationen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Lehrgangsbuchung eingetreten ist und das Datum des Lehrganges über der 24. Schwangerschaftswoche liegt.
- 4.2 Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- 1 Wenn der versicherten Person das bei Lehrgangsbuchung bestehende Anstellungsverhältnis seitens des Arbeitgebers vor Lehrgangbeginn bzw. während der Lehrgangdauer aufgekündigt wird und die Kündigung nicht auf eigenes Verschulden der versicherten Person zurückzuführen ist.
 - 2 Ist die versicherte Person noch minderjährig bzw. steht diese noch in keinem Anstellungsverhältnis oder wird der versicherte Lehrgang nachweislich hauptsächlich aus dem Arbeitseinkommen einer der versicherten Person nahestehenden Person finanziert, so umfasst Ziffer 4.1 analog auch den Elternteil bzw. die nahestehende Person dessen/deren Arbeitseinkommen aus einem Anstellungsverhältnis zu Finanzierung des versicherten Lehrganges dient.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 5.1 Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Lehrgangsbuchung bereits bestanden haben und bis zum Datum des Lehrgangbeginns nicht abge-

heilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Lehrgangsbuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Datum des Lehrgangbeginns nicht abgeheilt sind.

- 5.2 Absage durch den Lehrgangveranstalter:
Wenn der Lehrgangveranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, den Lehrgang absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- 5.3 Ereignisse im Rahmen von vom Lehrgangveranstalter organisierten Anlässen:
Nicht versichert sind Ereignisse (wie zum Beispiel Unfälle), die sich während eines vom Lehrgangveranstalter im Rahmen des gebuchten Lehrganges organisierten Lehrgang- bzw. Gruppengemeinschafts-Anlasses zutragen.
- 5.4 Behördliche Anordnungen:
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung des gebuchten Lehrganges verunmöglichen.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich den gebuchten Lehrgang beim Veranstalter annullieren und danach den Schadenfall der AGA schriftlich melden.

Anmeldung

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

Lehrgangsbezeichnung:

Datum Anmeldung:

Lehrgangstart:

Lehrgangsende:

Unterschrift:

Dieses ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist zusammen mit dem
Ausbildungsvertrag an das Coachingzentrum Olten GmbH zu richten.

How can we help?

AGA International Schweiz

Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen

www.allianz-assistance.ch